

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für die Gesellschaft Baumer Inspection GmbH, D-Konstanz gültig, im nachfolgenden Wortlaut als **Baumer** bezeichnet.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Lieferung gilt als zustande gekommen, wenn Baumer die Lieferung ausführt oder die Annahme durch Versand der Auftragsbestätigung erklärt. Die Vornahme der Lieferung durch Baumer bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Käufers. Baumer betrachtet die Annahme der bestellten Leistungen durch den Käufer als die nachträgliche Anerkennung der hier genannten Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn der Käufer diesen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Bestellung auf andere Bedingungen hingewiesen hat.

3. Angebote

Angebote von Baumer sind während neunzig (90) Tagen nach dem Ausstelldatum gültig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist im Angebot genannt wird.

4. Preise

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vermerkt ist, rein netto, ab Werk (Ex Works, EXW Incoterms[®] 2010), ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Letztere sind vom Käufer zu tragen. Allfällige Zölle, Steuern, Abgaben aller Art, die außerhalb des Verkäuferlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden, trägt der Käufer oder hat sie gegen entsprechenden Nachweis Baumer zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist. Sofern nichts anderes vereinbart und in der Auftragsbestätigung entsprechend festgelegt wird, hat der Käufer sämtliche Bankspesen, wie sie im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten, allfälligen Wechselstempeln usw. anfallen, zu übernehmen. Baumer behält sich vor, bei Rechnungsbeträgen unter 150,00 EUR einen Bearbeitungszuschlag zu verrechnen.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Bestätigung durch Baumer, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Eine Lieferfrist oder ein Lieferdatum sind nur dann verbindlich, wenn der Käufer seine Verpflichtungen, wie z.B. die Anzahlung, die Eröffnung erforderlicher Akkreditive und ein Nachweis über die Vorlage aller behördlichen Genehmigungen, rechtzeitig erfüllt.

Ist die Verzögerung der Lieferfristen zurückzuführen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung), Angriffe Dritter auf das IT-System von Baumer (z.B. Virus), Hindernisse aufgrund von Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (z.B. Embargo), nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung an Baumer oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Baumer nicht zu vertreten sind, verlängern sich die Fristen angemessen. Der Käufer hat in diesem Fall kein Rücktrittsrecht. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann Baumer ihre Verpflichtungen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung aufschieben und bereits gelieferte Teile zurückfordern. Wenn Baumer auf die Mitwirkung oder Informationen des Käufers wartet, gilt die Lieferfrist um die Dauer der Wartezeit und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Wartezeit als verlängert.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden.

6. Gefahrenübergang, Transport, Verpackung, Versicherung

Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen mit deren Bereitstellung zum Versand an den Käufer über. Sofern der Käufer in seiner Bestellung keine Versandart vorgibt, wird Baumer jene Transportart wählen, welche die Einhaltung der Fristen und den sachgerechten Transport der Ware sicherstellt. Die Versicherung des Transports ist Sache des Käufers. Unabhängig davon, ob Baumer für Transport und Versicherung sorgt, hat der Käufer die damit verbundenen Kosten zu bezahlen.

7. Zahlung

Die Zahlung wird mit der Bereitstellung der Produkte zum Versand bzw. der Leistungserbringung und Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, es sei denn, es besteht eine andere Vereinbarung. Nach Ablauf von zehn (10) Tagen gerät der Käufer in Verzug, es gelten die gesetzlichen Regelungen. Die vom Käufer geleisteten Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet. Sie sind kein Reuegeld, dessen Preisgabe den

Käufer zur Vertragsauflösung berechtigt. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er dennoch die vom Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. Für die ausstehenden Zahlungen werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Wegen eventueller Gegenansprüche kann der Käufer Forderungen von Baumer weder zurückhalten noch gegen diese aufrechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) und Leistung bleiben Eigentum von Baumer bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Baumer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Baumer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Baumer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Baumer ab.

Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Der Käufer verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Baumer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

Baumer und der Käufer sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung mit anderen, nicht Baumer gehörenden Gegenständen Baumer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Die Regelung über die Forderungsabtretung gilt auch für die neue Sache.

Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist Baumer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann Baumer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer Baumer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer Baumer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Baumer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme durch Baumer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Baumer hätte dies ausdrücklich erklärt.

9. Gewährleistung

Baumer gewährleistet dem Käufer die einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Produkte im Rahmen seiner technischen Spezifikationen. Für Teile, die als Sicherheitsteile im Sinne der Maschinenrichtlinie der EU eingesetzt werden, wird nur nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung durch Baumer eine Gewährleistung übernommen. Die Gewährleistung von Baumer bleibt auf den Ersatz oder die Reparatur der schadhafte Teile und auf Ursachen, die vor dem Gefahrenübergang gesetzt wurden, beschränkt. Die Haftung für direkte und indirekte weitere Schäden wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, insbesondere ist kein Schadenersatz wegen Betriebsausfalls usw. geschuldet.

Die Gewährleistung erlischt auf alle Fälle, wenn der Käufer keine Original Baumer Ersatzteile verwendet oder Mängel selbst behebt. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung unmittelbar beim Empfang auf Vollständigkeit und Transportschäden zu prüfen. Allfällige derartige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen und Beweise sicherzustellen. Produktmängel können während der ganzen Gewährleistungsdauer jederzeit vor und/oder nach Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch nach Bekanntwerden ohne Verzug und unter Beilage des schadhafte Teils schriftlich zu rügen. Der Käufer kann sich auf diese Gewährleistungsbedingungen nur berufen, wenn er nachweist, dass die Mängel trotz sachgemäßer Montage und Benutzung entstanden sind. Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab

Absendung bei Baumer. Die Gewährleistungsfrist für die als Gewährleistung gelieferten Ersatzteile oder instand gesetzten Teile endet wie die Frist der ursprünglich gelieferten Produkte. Baumer behält sich vor, bei Rücklieferungen und Funktionsprüfungen ohne Gewährleistungsanspruch den Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.

Ist im Leistungsumfang Software für EDV-Anlagen enthalten, so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

Baumer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung. Programmfehler sind vom Käufer unverzüglich mitzuteilen. Mitgeteilte Fehler werden von Baumer beseitigt. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss Baumer eine Ausweichlösung entwickeln. Gelingt es Baumer nicht, den Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Käufer wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder die Auflösung des Vertrages verlangen.

Baumer übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software, über die spezifizierten Eigenschaften hinaus, den speziellen Erfordernissen des Käufers entspricht.

10. Software

Enthalten die gelieferten Produkte Software, so wird dem Käufer mit der Lieferung für jedes einzelne Produkt eine Lizenz zur Benutzung der Software zusammen mit diesem Produkt und für dessen Lebensdauer eingeräumt. Jedes Reverse Engineering von Software sowie deren Veränderung oder Entfernung aus dem Produkt bleiben untersagt.

11. Sicherheitshinweise

Der Käufer verpflichtet sich, den Liefergegenstand nur im Rahmen der in der Bedienungsanleitung vorgegebenen Grenzen, bzw. des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu gebrauchen und seine Käufer und Hilfspersonen in Gebrauch und Bedienung des Liefergegenstandes sorgfältig zu instruieren. Der Käufer verpflichtet sich, Baumer auf Wunsch Auskunft über seine Betriebserfahrungen mit dem Liefergegenstand zu geben. Baumer ist jederzeit bereit, dem Käufer unkenntlich gewordene oder verlorene Sicherheitshinweisschilder auf dem Liefergegenstand unentgeltlich zu ersetzen. Der Käufer trägt die Kosten für deren Montage. Bei der Ersatzlieferung bleibt Baumer in der Art der Ausgestaltung der Sicherheitshinweise frei. Konformitätserklärungen liefert Baumer zu Selbstkosten und nur soweit nach, als deren Originale von Baumer noch aufbewahrt werden müssen.

12. Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

13. Verletzung von geistigem Eigentum

Sofern Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten an von Baumer gelieferten, vertragsmäßig genutzten Produkten erhoben werden, wird Baumer diese Ansprüche prüfen und gegebenenfalls nach Ihrer Wahl auf Ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutz- bzw. Urheberrecht nicht verletzt wird oder das Produkt austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, wird Baumer das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Weitergehende Ansprüche gegen Baumer sind ausgeschlossen. Ziffer 14 (Sonstige Haftung) bleibt jedoch ebenso unberührt, wie das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag.

14. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Baumer haftet nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschaden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Käufer. Die genannten Haftungsbeschränkungen wirken in gleicher Weise auch zugunsten der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organen von Baumer.

Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen

des Verkäufers beruhen. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Käufer behandelt alle, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Daten und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Baumer bekannt werden, vertraulich. Die Daten sollen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden und nur mit Zustimmung von Baumer an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche von Baumer erhaltenen Daten an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist deutsches Recht, Gerichtsstand ist das für D-Konstanz sachlich zuständige Gericht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Verkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

17. Abtretung

Kein dieser Verkaufsbedingungen unterliegender Vertrag darf vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Baumer abgetreten werden.

18. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

19. Vollständigkeit der Vereinbarung

Diese AGB stellen die gesamten Vereinbarungen zwischen dem Käufer und Baumer dar und ersetzen alle früheren Verträge, Vereinbarungen und Abreden (seien sie schriftlich oder mündlich) im Hinblick auf den Regelungsgegenstand dieser AGB. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für etwaigen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.